

## EG-ZERTIFIKAT

über die

### werkseigene Produktionskontrolle (FPC)

**2305-CPD-1090-1.00013.IFW.2012.001**

Gemäß der Richtlinie 89/106/EWG des Rates der Europäischen Union vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte (Bauproduktenrichtlinie - CPD), geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates der Europäischen Union vom 22. Juli 1993, wird hiermit bestätigt, dass das unten genannte Bauprodukt durch den Hersteller einer Erstprüfung und einer werkseigenen Produktionskontrolle sowie zusätzlichen Prüfungen von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan unterzogen worden ist.

Die Notifizierte Stelle, **IFW Jena, NB-Nr. 2305**, hat die Erstprüfung des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle durchgeführt und führt die laufende Überwachung, Beurteilung und Zertifizierung der werkseigenen Produktkontrolle durch.

**Inverkehrbringer:** alphaTec GmbH&Co.KG  
Am Westerfeld 2  
06526 Artern

**Herstellerwerk:** alphaTec GmbH&Co.KG  
Am Westerfeld 2  
06526 Artern

**Produkt:** Tragende geschweißte Stahlbauteile bis EXC2  
nach EN 1090-2

**Verwendungszweck:** Tragende Zwecke in allen Arten von Bauwerken

**Deklarationsmethode:** ZA.3.2 und ZA.3.4 nach EN 1090-1:2009/AC:2010, Anhang ZA

**Bestätigung:** Dieses Zertifikat bestätigt, dass alle Anforderungen an die Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß Anhang ZA der folgenden harmonisierten Norm erfüllt sind:  
**EN 1090-1:2009/AC:2010, Anhang ZA**

**Gültigkeitsbeginn:** 15.02.2012


**Nächste Überwachung:** 15.02.2015

**Gültigkeitsdauer:** Dieses Zertifikat ist gültig, solange sich die Bestimmungen der oben genannten harmonisierten Norm, die Herstellungsbedingungen im Werk oder die werkseigene Produktionskontrolle nicht wesentlich geändert haben.

**Bemerkungen:** Zugehöriges Schweißzertifikat:  
IFW-2298/18800-7, gültig bis 16.03.2015  
DIN EN ISO 3834, DVS®ZERT, DE-1998-013

**Ausstellungsort/-datum:** Jena, 12.03.2012



  
Dr.-Ing. Th. Körner  
Leiter der Zertifizierungsstelle

**Allgemeine Bestimmungen zur Gültigkeit von Zertifikaten  
über die werkseigene Produktionskontrolle (WPK)  
nach DIN EN 1090-1 und den zugehörigen Schweißzertifikaten**

1. Zertifikate sind unbefristet gültig, wenn die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden:
  - a) Die Inhalte der relevanten Normen haben sich nicht geändert.
  - b) Die Bedingungen hinsichtlich der konstruktiven Bemessung, sofern diese Bestandteil der Zertifizierung sind, sowie die Herstellungsbedingungen im Werk oder die werkseigene Produktionskontrolle haben sich nicht wesentlich verändert.
  - c) Es besteht ein gültiger Vertrag mit der Überwachungsstelle und der Zertifizierungsstelle.
  - d) Der Hersteller/Inverkehrbringer legt der Zertifizierungsstelle jährlich eine schriftliche Erklärung vor, dass keiner der in Abschnitt B.4.1 in DIN EN 1090-1 aufgeführten folgenden Fälle eingetreten sind:
    - Einführung, Erneuerung oder Veränderung der maßgebenden betrieblichen Einrichtungen,
    - Wechsel der verantwortlichen Schweißaufsichtsperson,
    - Einführung neuer Schweißverfahren, Änderung der Ausgangswerkstoffe und der Berichte über die Qualifizierung von Schweißverfahren.Auf Grundlage dieser Erklärung wird die Zertifizierungsstelle dem Hersteller/Inverkehrbringer eine Bestätigung über die Aufrechterhaltung des Zertifikates zur Verfügung stellen.
  - e) Die in Tabelle B.3 von DIN EN 1090-1 genannten Überwachungsintervalle werden eingehalten.
  - f) Die Überwachungsberichte bestätigen, dass die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates gegeben sind. Die Berichte liegen der Zertifizierungsstelle vor.
2. Eine außerplanmäßige Überwachung beim Hersteller/Inverkehrbringer ist ggf. durch die Zertifizierungsstelle zu veranlassen, wenn z. B. eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:
  - a) Einer der in Abschnitt B.4.1 genannten Fälle tritt ein.
  - b) Aufnahme eines neuen oder modifizierten Produktionsverfahrens, wenn dieses eine der zu bewertenden Eigenschaften beeinflusst.
  - c) Wechsel in eine höhere als im Zertifikat genannte Ausführungsklasse (EXC).
3. Die erste laufende Überwachung beim Hersteller/Inverkehrbringer ist ein Jahr bzw. gemäß Anhang B nach der Erstinspektion durchzuführen. Sind keine wesentlichen Korrekturmaßnahmen erforderlich, richtet sich die Häufigkeit der folgenden Überwachungen nach den Regelungen von DIN EN 1090-1, Tabelle B.3.
4. Der Hersteller/Inverkehrbringer ist verpflichtet, den jeweils aktuellen Überwachungsbericht unmittelbar nach dessen Eingang der Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen. Auf Grundlage des Überwachungsberichtes wird die Zertifizierungsstelle dem Hersteller/Inverkehrbringer eine Bestätigung über die Aufrechterhaltung des Zertifikates zur Verfügung stellen, ein geändertes Zertifikat ausstellen oder das Zertifikat entziehen.
5. Die Verwendung von Zertifikaten darf nur gemeinsam mit der unter 4.) genannten gültigen Bestätigung der Zertifizierungsstelle erfolgen.
6. Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, Zertifikate für ungültig zu erklären, wenn die Voraussetzungen, die zur Erteilung geführt haben, nicht mehr gegeben sind. In diesem Fall ist das Original des Zertifikates durch die Zertifizierungsstelle vom Hersteller/Inverkehrbringer zurückzufordern.
7. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf ein Zertifikat nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu den Inhalten der Zertifikate stehen.